



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

1 Ergebnisüberblick

Nach aktuellem Stand gibt es in der EU eine **echte außergerichtliche Scheidung**, also eine Scheidung, bei der der statusbegründende Akt nicht durch ein Gerichtsurteil erfolgt, insbesondere in folgenden Staaten:

Staat	außergerichtliche Stelle / Verfahren	Grundmodell
Dänemark	Familienrechtsbehörde – Agency of Family Law / Familieretshuset	administrative Scheidung
Estland	Standesamt oder Notar	einverständliche Scheidung
Frankreich	zwei Anwälte + notarielle Hinterlegung	vertragliche Scheidung ohne Richter
Griechenland	Notar, regelmäßig elektronisch vorbereitet	einverständliche notarielle Scheidung
Italien	Standesbeamter oder anwaltliche Verhandlungsvereinbarung	einverständliche Scheidung nach Trennungsphase
Lettland	Notar	einverständliche notarielle Scheidung
Litauen	Notar	einverständliche notarielle Scheidung unter engen Voraussetzungen
Portugal	Standesamt / Conservatória do Registo Civil	einverständliche Scheidung
Rumänien	Standesbeamter oder Notar	einverständliche administrative/notarielle Scheidung
Slowenien	Notar	notarielle Scheidung nur ohne gemeinsame minderjährige Kinder
Spanien	Notar oder Gerichts-/Justizsekretär	einverständliche Scheidung ohne minderjährige Kinder

Nicht in diese Kategorie fallen bloße **Mediation**, notarielle Scheidungsfolgenvereinbarungen oder standesamtliche Registrierung eines gerichtlichen Scheidungsurteils. Diese können ein gerichtliches Verfahren vorbereiten oder abwickeln, ersetzen aber nicht den Scheidungsausspruch selbst.

2 Abgrenzung: Was ist „außergerichtliche Scheidung“?

Für die nachfolgende Übersicht wird eine Scheidung als außergerichtlich eingeordnet, wenn die Ehe durch

- einen Notar,
- einen Standesbeamten,



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

- eine Verwaltungsbehörde,
- eine anwaltlich beurkundete und notariell hinterlegte Vereinbarung oder
- einen vergleichbaren nichtgerichtlichen Statusakt

aufgelöst werden kann.

Nicht erfasst sind Staaten, in denen zwingend ein Gericht die Ehe auflöst, auch wenn die Ehegatten zuvor eine notarielle Vereinbarung über Unterhalt, Vermögen, Ehewohnung oder Kinder geschlossen haben.

Für die grenzüberschreitende Anerkennung innerhalb der EU ist zu beachten, dass die Brüssel-IIb-Verordnung ausdrücklich auch **öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über Scheidung und Trennung** kennt. Der EuGH hat zudem entschieden, dass eine Scheidung, die nach materieller Prüfung durch eine außergerichtliche Behörde genehmigt wird, unionsrechtlich als „Entscheidung“ eingeordnet werden kann. Für die praktische Verwendung in Deutschland ist daher regelmäßig das jeweils einschlägige EU-Zertifikat beziehungsweise die nationale Urkunde entscheidend. ([EUR-Lex](#))

3 Länder mit außergerichtlicher Scheidung

3.1 Dänemark

In Dänemark beginnen Ehe- und Scheidungssachen grundsätzlich bei der **Agency of Family Law – Familieretshuset**. Eine sofortige Scheidung ist möglich, wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen und über die wesentlichen Scheidungsbedingungen einig sind. ([Familieretshuset](#))

Die eigentlichen Scheidungsbedingungen betreffen vor allem:

Punkt	Bedeutung
Ehegattenunterhalt	Ob und gegebenenfalls in welcher Weise ein Ehegatte nach der Scheidung Unterhalt schuldet
gemeinsam angemietete Ehe- wohnung	Wer ein Recht auf Fortsetzung des Mietverhältnisses haben soll

Vermögensauseinandersetzung und Kindesunterhalt werden in Dänemark nicht als eigentliche Bedingungen der Scheidung in diesem Verwaltungsverfahren behandelt; sie sind gesondert zu regeln. ([Familieretshuset](#))

Sind minderjährige gemeinsame Kinder vorhanden, gibt es zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen. Nach den dänischen Behördeninformationen können Ehegatten mit Kindern unter 18 Jahren zwar ebenfalls eine unmittelbare Scheidung beantragen, wenn sie sich über die Scheidung und die eigentlichen Scheidungsbedingungen einig sind; die familienrechtliche Beratung und die kindbezogenen Regelungen sind aber gesondert zu beachten. ([Familieretshuset](#))

Fehlt die Einigung über die Scheidung oder die Scheidungsbedingungen, kommt regelmäßig zunächst eine Trennung in Betracht. Nach einer Trennungszeit kann die Scheidung auch bei fehlender fortbestehender Einigkeit ausgesprochen werden; bei fortbestehenden Streitpunkten kann die Sache an das Familiengericht gelangen. ([Life in Denmark](#))



Außergerichtliche Scheidungen in Europa

Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Wichtig ist außerdem die internationale Zuständigkeit: Eine in Dänemark geschlossene Ehe genügt allein nicht. Dänemark verlangt einen hinreichenden Bezug, etwa durch Wohnsitz, Staatsangehörigkeit oder sonstige in den dänischen Zuständigkeitsregeln vorgesehene Anknüpfungen. ([Famlieretshuset](#))

Kurzbewertung: Dänemark hat eines der weitreichendsten administrativen Scheidungssysteme in der EU. Es ist aber keine notarielle Scheidung, sondern eine behördliche Scheidung über Famlieretshuset.

3.2 Estland

Estland erlaubt eine außergerichtliche Scheidung durch

- das Standesamt beziehungsweise die Personenstandsbehörde und
- den Notar.

Voraussetzung ist eine **einvernehmliche Scheidung**. Die Ehegatten müssen einen gemeinsamen schriftlichen Antrag stellen. Beide Ehegatten müssen ihren Wohnsitz in Estland haben. Besteht Streit über Kinder, Vermögen oder Unterhalt, ist der außergerichtliche Weg ausgeschlossen und die Scheidung muss gerichtlich erfolgen. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Im standesamtlichen oder notariellen Verfahren müssen die Ehegatten insbesondere bestätigen, dass keine Streitigkeiten bestehen über:

Bereich	Erforderliche Einigkeit
Kinder	keine streitigen Fragen über Kinderbelange
gemeinsames Vermögen	keine streitige Vermögensauseinandersetzung
Unterhalt	keine streitigen Unterhaltsfragen

Das estnische Modell ist damit ein klares Konsensverfahren. Der Statusakt der Scheidung kann außergerichtlich erfolgen, aber nur, wenn keine ungelösten Folgestreitigkeiten bestehen. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Kurzbewertung: Estland ist ein typisches Beispiel für eine standesamtlich oder notariell mögliche einverständliche Scheidung, aber nur bei vollständiger Einigung.

3.3 Frankreich

Frankreich kennt seit der Reform des Scheidungsrechts eine **Scheidung durch beiderseitiges Einverständnis ohne Richter**: die *divorce par consentement mutuel par acte sous signature privée contresigné par avocats, déposé au rang des minutes d'un notaire*.

Das Verfahren setzt voraus:

1. Beide Ehegatten sind mit der Scheidung einverstanden.
2. Beide Ehegatten sind über sämtliche Scheidungsfolgen einig.
3. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Anwalt.
4. Die Vereinbarung wird von beiden Anwälten gegengezeichnet.
5. Die Vereinbarung wird anschließend bei einem Notar hinterlegt. ([Europäisches e-Justizportal](#))



Außergerichtliche Scheidungen in Europa

Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Der Notar entscheidet den Scheidungsstreit nicht inhaltlich wie ein Gericht. Seine Funktion besteht vor allem darin, die formellen Anforderungen zu prüfen, die Vereinbarung zu hinterlegen und ihr ein sicheres Datum sowie Vollstreckbarkeit zu verleihen. ([Service Public](#))

Wesentliche Ausschlussgründe:

Ausschlussgrund	Folge
Minderjähriges Kind verlangt Anhörung durch Richter	gerichtliches Verfahren erforderlich
Ehegatte steht unter bestimmtem Erwachsenenschutz	außergerichtliche einverständliche Scheidung ausgeschlossen
fehlende Einigung über Scheidungsfolgen	gerichtliches Verfahren erforderlich

Ein minderjähriges Kind muss über sein Recht informiert werden, von einem Richter angehört zu werden. Verlangt das Kind die Anhörung, kann die Scheidung nicht rein außergerichtlich durchgeführt werden. ([Service Public](#))

Außerdem besteht eine gesetzliche Überlegungsfrist: Nach Übersendung des Entwurfs der Scheidungsvereinbarung darf die Vereinbarung erst nach Ablauf von 15 Tagen unterzeichnet werden. Danach wird sie beim Notar hinterlegt. ([Service Public](#))

Kurzbewertung: Frankreich hat keine notarielle Scheidung im engeren Sinn, sondern eine anwaltlich ausgearbeitete und notariell hinterlegte Privaturkunde. Der Notar ist für die Wirksamkeit zentral, ersetzt aber nicht die anwaltliche Mitwirkung.

3.4 Griechenland

Griechenland ermöglicht die **einverständliche Scheidung durch notarielle Urkunde**. Das Verfahren wird inzwischen auch elektronisch über das staatliche Portal *gov.gr* unterstützt. An dem Verfahren sind die Ehegatten, die Rechtsanwälte beider Ehegatten und ein Notar beteiligt. ([Regierung Griechenland](#))

Das griechische Innenministerium beschreibt die Auflösung einer Ehe durch notarielle Urkunde auf der Grundlage des Gesetzes 4509/2017. Die notarielle Scheidung ist anschließend personenstandsrechtlich zu registrieren. ([Ministerium für Binnenangelegenheiten](#))

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

Voraussetzung	Inhalt
Einverständnis	Beide Ehegatten müssen die Scheidung wollen
anwaltliche Vertretung	Jeder Ehegatte wird anwaltlich vertreten
notarielle Urkunde	Die Einigung wird notariell beurkundet
minderjährige Kinder	Es muss eine Vereinbarung über elterliche Sorge, Umgang und Kindesunterhalt vorliegen



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Voraussetzung Inhalt

Registrierung Die notarielle Scheidung ist im Personenstandsregister einzutragen

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen bei minderjährigen Kindern insbesondere eine Regelung über Sorge, Umgang und Unterhalt. Fehlt eine tragfähige Einigung, kommt das notarielle Konsensverfahren nicht in Betracht. ([Δικηγορικό Γραφείο Μελπομένης Ιερωνυμάκη](#))

Kurzbewertung: Griechenland gehört zu den Staaten mit notarieller einverständlicher Scheidung. Anders als etwa Slowenien ist die Existenz minderjähriger Kinder nicht zwingend ein Ausschlussgrund, solange die erforderliche Einigung über Kinderbelange vorliegt.

3.5 Italien

Italien kennt keine freie sofortige Scheidung. Der Scheidung geht grundsätzlich eine rechtlich relevante Trennung voraus. Die Scheidung kann nach italienischem Recht regelmäßig erst nach Ablauf bestimmter Trennungsfristen erfolgen: bei gerichtlicher Trennung grundsätzlich nach zwölf Monaten, bei einvernehmlicher Trennung und bei den außergerichtlichen Einigungsformen regelmäßig nach sechs Monaten. ([Euro-päisches e-Justizportal](#))

Seit dem Decreto-Legge Nr. 132/2014 bestehen zwei außergerichtliche beziehungsweise nicht streitgerichtliche Wege:

a) Anwaltliche Verhandlungsvereinbarung – *negoziiazione assistita*

Die Ehegatten können mit anwaltlicher Unterstützung eine Vereinbarung über Trennung, Scheidung oder Änderung früherer Regelungen schließen. Die Vereinbarung bedarf je nach Familiensituation der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft:

Familiensituation

Kontrolle

keine minderjährigen, behinderten oder wirtschaftlich abhängigen volljährigen Kinder

staatsanwaltschaftliche Freigabe / nulla osta

minderjährige, behinderte oder wirtschaftlich abhängige volljährige Kinder

staatsanwaltschaftliche Genehmigung / autorizzazione unter Kindeswohlprüfung

Die europäische Justizportal-Darstellung beschreibt ausdrücklich, dass die anwaltliche Vereinbarung auch bei minderjährigen oder sonst schutzbedürftigen Kindern möglich ist, dann aber der Genehmigung des Staatsanwalts bedarf. ([Europäisches e-Justizportal](#))

b) Erklärung vor dem Standesbeamten

Daneben können die Ehegatten vor dem Standesbeamten beziehungsweise Bürgermeister als Standesbeamten eine Vereinbarung schließen. Dieser Weg ist nur möglich, wenn keine minderjährigen Kinder und keine volljährigen Kinder bestehen, die behindert, nicht wirtschaftlich unabhängig oder aus anderen gesetzlich genannten Gründen besonders schutzbedürftig sind. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Die standesamtliche Variante eignet sich daher nur für einfache Konsensfälle ohne schutzbedürftige Kinder und ohne komplexe Folgesachen.



Außergerichtliche Scheidungen in Europa

Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Kurzbewertung: Italien ist ein Sonderfall: Die Scheidung kann zwar außergerichtlich vorbereitet und vollzogen werden, setzt aber regelmäßig eine vorherige Trennung und die Einhaltung der italienischen Trennungsfristen voraus.

3.6 Lettland

Lettland erlaubt die Scheidung entweder durch Gericht oder durch Notar. Die notarielle Scheidung ist möglich, wenn sich die Ehegatten über die Scheidung einig sind. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Die Voraussetzungen sind:

Fall	Notarielle Scheidung möglich?
keine gemeinsamen minderjährigen Kinder und kein gemeinsames Vermögen	ja, bei Einigung
gemeinsame minderjährige Kinder	ja, wenn schriftliche Vereinbarung über Sorge, Umgang und Kindesunterhalt vorliegt
gemeinsames Vermögen	ja, wenn schriftliche Vereinbarung über Vermögensauseinandersetzung vorliegt
Streit über Kinder oder Vermögen	nein, gerichtliches Verfahren erforderlich

Die Ehegatten müssen einen gemeinsamen Antrag unterzeichnen. Bestehen gemeinsame minderjährige Kinder oder gemeinsames Vermögen, muss dem Antrag eine schriftliche Vereinbarung über die betroffenen Folgesachen beigefügt werden. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Kurzbewertung: Lettland ist ein klassisches notarielles Konsensmodell. Minderjährige Kinder schließen die notarielle Scheidung nicht aus, erfordern aber eine vollständige schriftliche Einigung.

3.7 Litauen

Litauen hat die notarielle Scheidung durch beiderseitiges Einverständnis eingeführt. Die Regelung gilt nach den zugänglichen litauischen Quellen seit dem 1. Januar 2023. ([Ellex](#))

Die Voraussetzungen sind enger als in Lettland oder Griechenland. Erforderlich sind insbesondere:

Voraussetzung	Inhalt
beiderseitiges Einverständnis	beide Ehegatten wollen die Scheidung
Dauer der Ehe	die Ehe besteht seit mehr als einem Jahr
Geschäftsfähigkeit	beide Ehegatten sind voll geschäftsfähig
Scheidungsfolgenvereinbarung	Einigung über Vermögen, Verbindlichkeiten und gegebenenfalls Unterhalt
keine gemeinsamen minderjährigen Kinder	notarielle Scheidung ist nach der Reform nur ohne gemeinsame minderjährige Kinder vorgesehen



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Voraussetzung

kein eheliches Zusammenleben seit mehr als einem Jahr

Inhalt

die Ehegatten führen seit mehr als einem Jahr keinen gemeinsamen Haushalt und kein eheliches Leben

Die litauische Norm beschreibt die notarielle Scheidung ausdrücklich für Fälle, in denen die Ehegatten die allgemeinen Voraussetzungen der einverständlichen Scheidung erfüllen, seit mehr als einem Jahr keinen gemeinsamen Haushalt und kein eheliches Leben führen und keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben. ([Temidy](#))

Kurzbewertung: Litauen erlaubt die notarielle Scheidung, aber nur in relativ konfliktarmen Fällen ohne gemeinsame minderjährige Kinder und bei bereits faktisch beendeter ehelicher Lebensgemeinschaft.

3.8 Portugal

Portugal kennt die **einverständliche Scheidung beim Standesamt**, konkret bei einer *Conservatória do Registo Civil*. Die einverständliche Scheidung setzt voraus, dass beide Ehegatten die Auflösung der Ehe und die wesentlichen Scheidungsfolgen akzeptieren. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Mit dem Antrag sind typischerweise vorzulegen:

Bereich

Erforderliche Unterlage / Vereinbarung

gemeinsames Vermögen Vermögensverzeichnis oder Vereinbarung über Vermögensteilung

Ehewohnung Vereinbarung über die Nutzung der Familienwohnung

Ehegattenunterhalt Vereinbarung über Unterhalt, soweit einschlägig

Kinder gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung über elterliche Verantwortung

Ehevertrag gegebenenfalls Ehevertrag / antenuptial agreement

Der Standesbeamte prüft die Voraussetzungen und beraumt eine Besprechung mit den Ehegatten an. Sind minderjährige Kinder betroffen und liegt eine Vereinbarung über elterliche Verantwortung vor, wird diese der Staatsanwaltschaft zur Prüfung des Kindeswohls übermittelt. Billigt die Staatsanwaltschaft die Vereinbarung oder wird sie entsprechend angepasst, kann die Scheidung ausgesprochen werden. Andernfalls geht die Sache an das Gericht. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Kurzbewertung: Portugal hat ein stark ausgebautes standesamtliches Konsensverfahren. Minderjährige Kinder schließen das Verfahren nicht aus, führen aber zu einer Kindeswohlkontrolle durch die Staatsanwaltschaft.

3.9 Rumänien

Rumänien erlaubt die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen auf drei Wegen:

1. gerichtlich,
2. administrativ beim Standesbeamten,
3. notariell. ([Europäisches e-Justizportal](#))

a) Standesamtliches Verfahren



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Das standesamtliche Verfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten die Scheidung einvernehmlich wünschen und keine minderjährigen Kinder aus der Ehe, aus Adoption oder außerhalb der Ehe bestehen, die rechtlich zu berücksichtigen sind. Zuständig ist regelmäßig der Standesbeamte am Ort der Eheschließung oder des letzten gemeinsamen Wohnsitzes. ([Europäisches e-Justizportal](#))

b) Notarielles Verfahren

Der Notar kann die einverständliche Scheidung auch dann durchführen, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, sofern sich die Ehegatten über die relevanten Kinderbelange einigen. Erforderlich ist insbesondere eine Einigung über:

Punkt	Inhalt
Namen	künftiger Familienname nach der Scheidung
elterliche Sorge	Ausübung der elterlichen Verantwortung
Wohnsitz des Kindes	künftiger gewöhnlicher Aufenthalt
persönliche Beziehungen	Umgang / Kontaktregelung
Unterhalt	Beitrag beider Eltern zu Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt

Die rumänischen Regeln sehen außerdem eine Überlegungsfrist von 30 Tagen vor. Nach Ablauf dieser Frist wird geprüft, ob der Scheidungswille fortbesteht und frei gebildet ist. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Kurzbewertung: Rumänien hat sowohl ein standesamtliches als auch ein notarielles Konsensmodell. Mit minderjährigen Kindern ist der notarielle Weg möglich, aber nur bei vollständiger Einigung über die Kinderfolgen.

3.10 Slowenien

Slowenien erkennt neben der gerichtlichen Scheidung durch Vereinbarung auch eine **Scheidung durch notarielle Urkunde** an. Diese notarielle Scheidung ist aber nur möglich, wenn die Ehegatten keine gemeinsamen Kinder haben, über die sie elterliche Sorge ausüben. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Die Ehegatten müssen sich außerdem einigen über:

Bereich	Erforderliche Einigung
gemeinsames Vermögen	Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens
Ehewohnung / Mietverhältnis	wer Mieter bleibt oder wie die Wohnungsfrage gelöst wird
Ehegattenunterhalt	Unterhalt des Ehegatten, der keine ausreichenden Mittel hat und ohne eigenes Verschulden arbeitslos ist

Die notarielle Urkunde selbst beendet die Ehe. Der Notar muss die Urkunde anschließend innerhalb von acht Tagen der zuständigen Verwaltungseinheit zur Eintragung in das Personenstandsregister übermitteln. ([Europäisches e-Justizportal](#))



Außergerichtliche Scheidungen in Europa

Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Kurzbewertung: Slowenien erlaubt eine echte notarielle Scheidung, aber nur bei kinderlosen beziehungsweise hinsichtlich gemeinsamer Kinder nicht sorgeberechtigten Ehegatten.

3.11 Spanien

Spanien kennt bei einverständlicher Scheidung ohne minderjährige Kinder zwei nicht streitgerichtliche Varianten:

- Scheidung vor dem **Letrado de la Administración de Justicia** – früher im deutschen Sprachgebrauch oft als Gerichtsssekretär bezeichnet;
- Scheidung durch **notarielle Urkunde**. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

Voraussetzung Inhalt

Ehedauer	grundsätzlich mindestens drei Monate seit Eheschließung
Ausnahme	keine Mindestfrist bei Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, moralische Integrität oder sexuelle Selbstbestimmung
Einvernehmen	beide Ehegatten oder einer mit Zustimmung des anderen
Scheidungsfolgenvereinbarung	Regelung der Scheidungsfolgen in einer Vereinbarung
Kinder	kein Zuständigkeitsbereich von Notar/Gerichtsssekretär, wenn minderjährige nicht emanzipierte Kinder oder ältere Kinder mit gerichtlich angeordneten Unterstützungsmaßnahmen betroffen sind

Bei der notariellen Variante ist der Notar am letzten gemeinsamen Wohnsitz oder am Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten zuständig. Die Ehegatten müssen bei der notariellen Scheidung von einem praktizierenden Anwalt begleitet werden und die erforderlichen Personenstandsurkunden sowie die Scheidungsfolgenvereinbarung vorlegen. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Sind minderjährige nicht emanzipierte Kinder oder ältere Kinder mit Unterstützungsmaßnahmen betroffen, ist das Gericht zuständig. ([Europäisches e-Justizportal](#))

Kurzbewertung: Spanien erlaubt die notarielle Scheidung nur in Konsensfällen ohne schutzbedürftige Kinder. Die anwaltliche Mitwirkung ist bei der notariellen Urkunde zwingend.

4 Staaten, in denen die Scheidung grundsätzlich gerichtlich bleibt

In den übrigen EU-Mitgliedstaaten ist die Scheidung nach den zugänglichen EU- und Behördeninformationen grundsätzlich weiterhin ein gerichtlicher Statusakt. Das schließt nicht aus, dass

- notarielle Scheidungsfolgenvereinbarungen,
- Mediation,
- anwaltliche Vergleiche,
- standesamtliche Registrierung,



Außergerichtliche Scheidungen in Europa **Eine KI-gestützte Zusammenstellung**

- außergerichtliche Vermögensauseinandersetzung

möglich oder üblich sind. Diese Instrumente ersetzen aber nicht den gerichtlichen Scheidungsauspruch.

Zu diesen Staaten gehören nach der hier zugrunde gelegten Abgrenzung insbesondere:

Staat	Einordnung
Österreich	gerichtliche Scheidung
Belgien	gerichtliche Scheidung
Bulgarien	gerichtliche Scheidung
Kroatien	gerichtliche Scheidung
Zypern	gerichtliche Scheidung
Tschechien	gerichtliche Scheidung
Finnland	gerichtliche Scheidung
Deutschland	gerichtliche Scheidung
Ungarn	gerichtliche Scheidung
Irland	gerichtliche Scheidung
Luxemburg	gerichtliche Scheidung
Malta	gerichtliche Scheidung
Niederlande	gerichtliche Scheidung
Polen	gerichtliche Scheidung
Slowakei	gerichtliche Scheidung
Schweden	gerichtliche Scheidung

Das europäische Justizportal weist allgemein darauf hin, dass die Scheidung in den meisten Staaten durch ein Gericht entschieden wird. Für Deutschland wird zudem ausdrücklich festgehalten, dass es im deutschen Recht keine öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen über Scheidung und Trennung mit entsprechender bindender Scheidungswirkung gibt. ([Europäisches e-Justizportal](#))



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

5 Vergleichende Systematik

5.1 Staaten mit notarieller Scheidung

Staat	Kinder als Ausschlussgrund?	Besonderheit
Frankreich	Minderjähriges Kind kann Richteranhörung verlangen; dann Gericht	zwei Anwälte zwingend; notarielle Hinterlegung
Griechenland	nein, wenn Einigung über Kinderbelange	notarielle Urkunde, elektronisch unterstützt
Lettland	nein, wenn schriftliche Einigung über Kinder vorliegt	Notar prüft Konsens und Folgeregelungen
Litauen	ja, gemeinsame minderjährige Kinder schließen notarielle Scheidung aus	zusätzlich faktische Trennung / kein gemeinsamer Haushalt seit mehr als einem Jahr
Rumänien	beim Notar nein, wenn Einigung über Kinderbelange	30-Tage-Überlegungsfrist
Slowenien	ja, wenn gemeinsame Kinder unter elterlicher Sorge vorhanden sind	notarielle Urkunde beendet Ehe
Spanien	ja, bei minderjährigen nicht emanzipierten Kindern	Anwalt beim Notar zwingend

5.2 Staaten mit standesamtlicher oder administrativer Scheidung

Staat	Stelle	Kinder
Dänemark	Familienrechtsbehörde möglich, aber mit zusätzlichen Anforderungen	
Estland	Standesamt oder Notar nur bei fehlenden Streitigkeiten	
Italien	Standesbeamter	nur ohne minderjährige oder sonst schutzbedürftige Kinder
Portugal	Standesamt	möglich, aber Kindeswohlkontrolle durch Staatsanwaltschaft
Rumänien	Standesbeamter	grundsätzlich nur ohne minderjährige Kinder

5.3 Typische gemeinsame Voraussetzungen

Über die Länder hinweg zeigen sich folgende gemeinsame Muster:

Voraussetzung	Bedeutung
Einvernehmen	Fast alle außergerichtlichen Verfahren setzen beiderseitiges Einverständnis voraus



Außergerichtliche Scheidungen in Europa Eine KI-gestützte Zusammenstellung

Voraussetzung	Bedeutung
Scheidungsfolgenvereinbarung	Unterhalt, Vermögen, Ehewohnung und Kinder müssen geregelt sein
Schutz minderjähriger Kinder	Entweder Ausschluss des Verfahrens oder zusätzliche Kontrolle
notarielle / anwaltliche Mitwirkung	besonders in Frankreich, Griechenland, Spanien, Lettland, Litauen, Slowenien und Rumänien
gerichtliche Rückverweisung	Bei Streit, Kindeswohlbedenken oder unvollständigen Vereinbarungen wird das Gericht zuständig

6 Praktische Hinweise für deutsche Verfahren und Anerkennung

Für deutsche familienrechtliche Praxis ist nicht nur entscheidend, ob die Ehe im ausländischen Staat wirksam außergerichtlich geschieden wurde, sondern auch, **wie die Scheidung nachgewiesen und anerkannt wird**.

Bei EU-Scheidungen ist regelmäßig zu prüfen:

1. Liegt eine gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder eine registrierte Vereinbarung vor?
2. Wurde die Urkunde von einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einem Standesbeamten errichtet oder registriert?
3. Gibt es ein EU-Zertifikat nach der Brüssel-IIb-Verordnung?
4. Ist Dänemark betroffen, sodass wegen der dänischen Sonderstellung im EU-Familienverfahrensrecht gesondert zu prüfen ist?
5. Sind Kinder betroffen, und wurde eine etwa erforderliche Kindeswohlkontrolle durchgeführt?
6. Ist der Scheidungsakt nur eine Trennung, eine Scheidungsfolgenvereinbarung oder tatsächlich die statusauflösende Scheidung?

Der EuGH stellt für die unionsrechtliche Qualifikation nicht allein auf die Bezeichnung als „gerichtlich“ oder „außergerichtlich“ ab, sondern darauf, ob eine zuständige öffentliche Stelle eine materielle Kontrolle vorgenommen und die Scheidung mit konstitutiver Wirkung gebilligt hat. ([EUR-Lex](#))

7 Zusammenfassung

Eine außergerichtliche Scheidung ist in der EU vor allem in Konsensfällen möglich. Die weitesten Modelle bestehen in **Dänemark, Portugal, Rumänien, Lettland und Griechenland**, weil dort minderjährige Kinder den außergerichtlichen Weg nicht zwingend ausschließen, sofern die erforderlichen Vereinbarungen und Kontrollen vorliegen. **Spanien, Slowenien und Litauen** sind restriktiver, weil minderjährige Kinder die notarielle beziehungsweise nichtgerichtliche Scheidung im Regelfall ausschließen. **Frankreich** nimmt eine Sonderstellung ein: Dort wird die Ehe durch eine anwaltlich gegengezeichnete Vereinbarung geschieden.



Außergerichtliche Scheidungen in Europa **Eine KI-gestützte Zusammenstellung**

den, die beim Notar hinterlegt wird; ein Richter ist nur erforderlich, wenn insbesondere ein minderjähriges Kind eine Anhörung verlangt.

Für die deutsche Praxis sollte in jedem Einzelfall die konkrete ausländische Scheidungsurkunde, das EU-Zertifikat und die Frage geprüft werden, ob es sich wirklich um eine statusauflösende Scheidung und nicht lediglich um eine Scheidungsfolgenvereinbarung handelt.